

# Das Zugangerschwerungsgesetz

Vortrag auf dem 26C3 – Here Be Dragons  
27. Dezember 2009

# Gliederung des Vortrags

1. Inhalt des Gesetzes
2. Verfassungsrechtliche Fragen
3. Aktuelle Entwicklungen
4. Rechtsschutzmöglichkeiten

# 1. Inhalt des Gesetzes

- BKA führt Sperrliste
  - Kinderpornographische Telemedienangebote i.S.v. § 184b StGB
  - Angebote, „deren Zweck darin besteht, auf derartige Telemedienangebote zu verweisen“
- Kontrolle der Liste durch Expertengremium beim BfDI
- Benachrichtigung von Host- und Content-Provider

# 1. Inhalt des Gesetzes

- „Löschen vor Sperren“:
  - Zulässige Maßnahmen zur Löschung sind nicht oder *nicht in angemessener Zeit* erfolgversprechend
  - Host-Provider in einem EU-Mitgliedstaat: Konsultations- und Informationspflichten nach der E-Commerce-Richtlinie
  - Host-Provider außerhalb der EU: Sofortige Sperrung, wenn *nach Einschätzung des BKA* dort andere Maßnahmen wie Mitteilungen an die für den polizeilichen Informationsaustausch zuständigen Stellen keinen hinreichenden Erfolg versprechen

# 1. Inhalt des Gesetzes

- Durchführung der Sperre durch Access-Provider
  - Verpflichtet sind Provider mit mindestens 10.000 Teilnehmern
  - Liste wird täglich übermittelt und ist spätestens innerhalb von sechs Stunden umzusetzen
  - Sperre *mindestens* auf DNS-Ebene
  - Umleitung auf Stopp-Seite
  - Geheimhaltung der Liste

# 1. Inhalt des Gesetzes

- Schutz vor Zweckentfremdungen:
  - Anfallende Daten sind nach Verbindungsende zu löschen
  - Keine Nutzung der anfallenden Daten zur Strafverfolgung
  - Keine zivilrechtlichen Ansprüche auf Nutzung der Sperrinfrastruktur

## 2. Verfassungsrechtliche Fragen

- a) Gesetzgebungskompetenz
- b) Grundrechte

## 2. Verfassungsrechtliche Fragen

### a) Gesetzgebungskompetenz

- Grundsatz: Gesetzgebungskompetenz der Länder
- Kompetenztitel des Bundes aus Art. 74 Nr. 11 GG („Recht der Wirtschaft“) sehr zweifelhaft

## 2. Verfassungsrechtliche Fragen

### b) Grundrechte

- Betroffene Grundrechte:
  - Nutzer: Informationsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG;  
Anforderungen an Datennutzung und Datensicherheit aus  
dem Fernmeldegeheimnis, Art. 10 GG
  - Access-Provider: Berufsfreiheit, Art. 12 GG
  - Content- und Host-Provider:
    - » Möglich: Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG;  
Berufsfreiheit, Art. 12 GG
    - » Mind. allgemeine Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG

## 2. Verfassungsrechtliche Fragen

### b) Grundrechte

- Verstoß gegen das Zensurverbot des Art. 5 Abs. 1 Satz 3 GG?
  - BVerfG: Zensurverbot erfasst nur Vorzensur
  - Auch bei weiterem Zensurverständnis kein Verstoß mangels anlassloser flächendeckender Kontrolle

## 2. Verfassungsrechtliche Fragen

### b) Grundrechte

- Anforderungen des  
Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes:
  - Verfassungsrechtlich legitimes Ziel
  - Eignung
  - Erforderlichkeit
  - Angemessenheit

## 2. Verfassungsrechtliche Fragen

### b) Grundrechte

- Ziel: Schutz von Persönlichkeitsrechten
- Sperren sind nicht schlechthin ungeeignet
- Erforderlichkeit durch „Löschen vor Sperren“ gewahrt
- Probleme der Verhältnismäßigkeit:
  - Overblocking
  - Sperre von Verweisen
  - Regelmäßige Kontrolle der Liste durch das BKA

### 3. Aktuelle Entwicklungen

- Aussetzung des Gesetzes: Führung der Sperrliste steht nicht im Ermessen
- Prüfungsbefugnis des Bundespräsidenten

## 4. Rechtsschutzmöglichkeiten

- Host- und Content-Provider betroffener Angebote: Klage zum Verwaltungsgericht; nach Erschöpfung des Rechtswegs Verfassungsbeschwerde (VB)
- Nutzer: Rechtsschutz setzt eigene Betroffenheit voraus; keine VB ohne Erschöpfung des Rechtswegs
- Access-Provider: VB möglich - Erschöpfung des Rechtswegs weder sinnvoll noch zumutbar